

Adam STRAŠÁK, Brünn

Der Weg von der Beleidigung der Majestät zur Beleidigung des Präsidenten

The evolution from lèse-majesté to insulting a president

Czechoslovakia was one of the states which replaced Austria-Hungary after World War One. The article compares the legal protection of an Austrian emperor against insults with the protection of a Czechoslovak president's honour. The aim is to investigate the differences as well as a possible influence of the Austrian on the Czechoslovak law. Besides, the article deals with the unsuccessful attempts to change the Austrian penal code in 1874 and 1909. In both drafts of a revised penal code, a fundamental reform of the paragraphs which protected the honour of an emperor was suggested.

Keywords: Austria-Hungary – Czechoslovakia – lèse-majesté – insulting a president – penal code

Einleitung

Nach dem Zerfall der Habsburgermonarchie wurden einige Nachfolgestaaten zu Republiken. Jedes dieser Länder hat den Schutz der Ehre des Präsidenten auf unterschiedliche Weise geregelt.¹ In der Tschechoslowakei bedeutete die Auflösung der österreichisch-ungarischen Monarchie keinen unmittelbaren Bruch mit der österreichischen Rechtstradition. Im Gegenteil, das Gesetz Nr. 11/1918 Slg. besagt, dass „alle bestehenden Land- und Reichsgesetze und Verordnungen vorerst in Kraft bleiben“.² So wurde auch das cisleithanische Strafgesetz von 1852 übernommen. Nach der Ansicht von Ladislav Vojáček wurden somit die Rechtsvorschriften über die Beleidigung des Kaisers und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses formal beibehalten, obwohl sie nicht angewendet wurden, weil die Tschechoslo-

wakische Republik keinen Kaiser hatte.³ Das österreichische Strafgesetz von 1852 stellte die Beleidigung des Kaisers in § 63 unter Strafe.⁴ In der Tschechoslowakischen Republik wurde der Präsident zum Staatsoberhaupt. In den ersten Jahren ihres Bestehens gab es jedoch keinen privilegierten Schutz für seine Ehre. Dieser wurde erst 1923 durch § 11 des Gesetzes zum Schutz der Republik eingeführt.⁵ Dies wirft die Frage auf, mit der sich dieser Beitrag beschäftigen wird: Welche Unterschiede gibt es zwischen den Strafsätzen und Straftatbeständen der Majestätsbeleidigung nach § 63 des Strafgesetzes von 1852 und der Beleidigung des Präsidenten nach § 11 des tschechoslowakischen Gesetzes zum Schutz der Republik? Das Strafgesetz von 1852 wurde bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kritisiert und es wurden mehrere Versuche unternommen, dieses zu ersetzen.⁶ Dabei blieb der Paragraph über Majestätsbeleidigung den Reformatoren nicht

¹ STRAŠÁK, Svoboda a urážka hlavy státu 211–222.

² Zákon o zřízení samostatného státu československého (Gesetz über die Errichtung des selbständigen tschechoslowakischen Staates) Slg. 11/1918.

³ VOJÁČEK, Urážky, pomluvy, nactiutrhaní 85.

⁴ § 63 StGB 1852, RGBL. 117/1852.

⁵ § 11 zákona na ochranu republiky, Slg. 50/1923. Siehe auch VOJÁČEK, Urážky, pomluvy, nactiutrhaní 228–232.

⁶ CZECH, Der Kaiser ist ein Lump 91–113.

verborgen. In diesem Beitrag werden wir uns auch mit den Entwürfen des Strafgesetzes von 1874⁷ und 1909⁸ befassen. In der Analyse wird sich der Autor auf vier problematische Punkte konzentrieren: erstens auf den Strafsatz, zweitens auf die Begriffe „öffentlich“ und „vor mehreren Leuten“, drittens auf die Unterscheidung zwischen den Begriffen „Verletzung der Ehrfurcht“ und „Beleidigung“ bzw. auf die Definition des Begriffs „grob ehrverletzende Äußerung“ im tschechoslowakischen Gesetz zum Schutz der Republik und viertens auf die Problematik des Vorsatzes der Beleidigung in der zeitgenössischen Rechtsprechung.

Majestätsbeleidigung

Majestätsbeleidigung war in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gemäß § 63 des Strafgesetzes von 1852 strafbar; diese Bestimmung lautete: „Wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt, es geschehe dies durch persönliche Beleidigung, durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Schmähungen, Lästerungen oder Verspottungen, durch Druckwerke, Mittheilung oder Verbreitung von bildlichen Darstellungen oder Schriften, macht sich des Verbrechens der Majestätsbeleidigung schuldig, und ist mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“⁹ Die in § 63 des Strafgesetzes vorgesehenen Strafen sind aus heutiger Sicht sehr streng. Untersuchungen von Philip Czech¹⁰ oder Adam Strašák¹¹ zeigen jedoch, dass Strafen in der gesetzlichen Höhe relativ selten waren und immer an unterer Grenze des Strafsatzes lagen. Die meisten Straftäter wurden dazu zu Strafen unterhalb der Untergrenze verurteilt. Ein Beispiel dafür sind die 65 Fälle von Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen

Hauses, die zwischen 1852 und 1918 vor dem Salzburger Landesgericht verhandelt wurden. Davon wurden 42 Täter zu weniger als einem Jahr Gefängnis und neun Täter zu einem Jahr verurteilt. Die durchschnittliche Strafe betrug acht Monate Gefängnis, wobei der Verurteilte mit der höchsten Strafe zwei Jahre hinter Gittern verbrachte.¹² Dies bedeutet, dass in der Wirklichkeit häufig niedrigere Strafen verhängt wurden, als das Gesetz vorschrieb. Die niedrigeren Strafen wurden durch die Paragraphen 54 und 55 des Strafgesetzes ermöglicht, nach denen die Strafdauer unter sechs Monaten abgekürzt werden konnte, solange die Höchststrafe nach dem Gesetz fünf Jahre nicht überschritten hat. Nach § 54 konnte die Strafe gemildert werden, wenn Milderungsumstände vorlagen, welche die Besserung des Verbrechens erwarten ließen, und nach § 55 mit Rücksicht auf seine schuldlose Familie.¹³

Zum Verständnis dieser Bestimmung ist es notwendig, einige Begriffe zu erklären. Der Begriff „Schmähungen“ wurde allgemein als Beschimpfung verstanden. Die Lästerung bestand darin, dem Kaiser ein grob unsittliches Verhalten vorzuwerfen. Die Verspottung bezog sich auf Versuche, den Kaiser lächerlich oder verächtlich zu machen.¹⁴ Insbesondere die Begriffe „öffentlich“ und „vor mehreren Leuten“ waren streitig. Nach einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 10. Februar 1853 wurden die Begriffe nicht als Synonyme verstanden. In der Entscheidung ging es um die Frage, ob es für die objektive Verwirklichung des Straftatbestands der Majestätsbeleidigung erforderlich ist, dass die Handlung vor mehreren Personen stattfindet. In der Entscheidung wurde festgestellt, dass sich der Ausdruck „öffentlich“ nicht auf die Anwesenheit von Personen bezieht, sondern nur auf die Art des Ortes, an dem die Beleidigung begangen wurde.

⁷ RV 221 BlgAH 8. Sess 26.

⁸ Vorentwurf 36.

⁹ § 63 StGB 1852.

¹⁰ CZECH, Der Kaiser ist ein Lump 216–223.

¹¹ STRAŠÁK, Přečin urážky císaře 31–38.

¹² CZECH, Der Kaiser ist ein Lump 216–223.

¹³ §§ 54 und 55 StGB 1852.

¹⁴ HERBST, Handbuch 1, 166–168. Siehe dazu auch SCHMETTERER, Strafrechtlicher Schutz 20, sowie DRDA, Die Entwicklung der Majestätsbeleidigung 111.

Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass die Worte „öffentlich“ und „vor mehreren Leuten“ nicht konjunktiv, sondern im Gegenteil disjunktiv verwendet werden und somit nicht zwei Voraussetzungen festlegen, die gleichzeitig erfüllt sein müssen, sondern im Gegenteil zwei verschiedene Voraussetzungen, von denen die Erfüllung einer ausreicht, um den Straftatbestand zu erfüllen. Außerdem wäre das Wort „öffentlich“ im Gesetz überflüssig, wenn es nur ein Synonym für „vor mehreren Leuten“ wäre. Das Wort „öffentlich“ wurde somit im Sinne von „an einem öffentlichen Ort“ verstanden.¹⁵ Eine Minderheitsmeinung wurde von Hye-Glunek ausgesprochen. In seinem Kommentar zu dem Strafgesetz schrieb er, dass wenn eine Beleidigung „an einem noch so öffentlichen Ort, so etwa auf dem Hauptplatz..., in einer Kirche, in einem Gerichts- oder Gasthause, aber zu einer Zeit und unter solchen Umständen verübt, dass die Äußerung daselbst von niemandem gehört werden konnte [...], [...] es nach der Ratio legis geradezu lächerlich [wäre], eine Strafbarkeit anzunehmen.“¹⁶

Die Frage ist jedoch, was als öffentlicher Ort galt. Er wurde als ein Ort definiert, der für jeden zugänglich ist und ungehindert betreten werden kann. Diese Definition war jedoch sehr weit gefasst, und die Grenze zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Orten war sehr unklar. So kam es, dass neben Straßen und Plätzen auch Feldwege oder Gärten als öffentliche Plätze verstanden wurden. Äußerungen in der eigenen Wohnung des Täters galten sogar dann als öffentlich, wenn sie auf der Straße gehört werden konnten.¹⁷ Als Beispiel für die Rechtsprechung zu diesem Thema kann die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 22. Juli 1857 angeführt werden, in der es um eine Beleidigung des Kaisers ging, die auf dem Dachboden eines am Rande des Dorfes

stehenden Hauses stattfand. Der Oberste Gerichtshof stellte fest, dass sich die Beleidigung in diesem Fall nicht an einem öffentlichen Ort befand, da der Dachboden nicht für die Öffentlichkeit, sondern ausschließlich für private Zwecke des Eigentümers bestimmt war. Es wurde sogar ein Versuch durchgeführt, ob die auf dem Dachboden gemachten Aussagen auf der Straße zu hören waren. Der Versuch ergab, dass man zwar Stimmen hören konnte, aber ohne besondere Konzentration die Bedeutung der gesprochenen Worte nicht verstehen konnte. Der Straftatbestand der Majestätsbeleidigung sei somit nicht erfüllt, so die Entscheidung.¹⁸

Die Kontroverse über die Bedeutung der Begriffe „öffentlich“ und „vor mehreren Leuten“ ist damit jedoch nicht vollständig geklärt. Seit vielen Jahren wurde über die Frage der Hörbarkeit einer beleidigenden Äußerung gestritten. Ein Beispiel dafür ist die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 20. Oktober 1853, Nr. 10872, in der festgestellt wurde, dass es nicht notwendig ist, dass mehrere Personen die beleidigende Äußerung tatsächlich hören oder wahrnehmen, um den Tatbestand des § 63 des Strafgesetzes zu erfüllen. Die bloße Möglichkeit, dass die Äußerung von mehreren Personen wahrgenommen wird, reichte aus, um den Tatbestand zu erfüllen.¹⁹ Dieser Grundsatz wurde nicht nur in der Monarchie angewandt. Wie Jan Černý in seinem Kommentar zum Gesetz zum Schutz der Republik feststellt, wurde dieser Grundsatz in der Tschechoslowakei der Zwischenkriegszeit auch in Fällen von Beleidigung des Präsidenten angewandt.²⁰ Allerdings war diese Problematik nicht ganz eindeutig klar, da bereits die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 25. Januar 1854 diesen Grundsatz etwas relativiert hatte. In diesem Fall ging es um eine Person, die vor einem Gendarmen leise

¹⁵ GLASER, ADLER, Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen 1, 163–164; dazu auch HERBST, Handbuch 166–168.

¹⁶ DRDA, Entwicklung der Majestätsbeleidigung 114.

¹⁷ SCHMETTERER, Strafrechtlicher Schutz 20.

¹⁸ GLASER, ADLER, Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen 2, 32.

¹⁹ Ebd. 1, 238–239.

²⁰ ČERNÝ, Zákon na ochranu republiky 55.

eine Beleidigung gegen den Kaiser ausgesprochen hatte, während andere Personen in der Nähe waren. Obwohl der Oberste Gerichtshof anerkannte, dass Beleidigungen des Kaisers, die leise gegenüber einer Person ausgesprochen werden, strafbar sein können, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie von mehreren Personen vernommen werden, lehnte er dennoch die Ansicht ab, dass die Tatbestandsmerkmale von § 63 in diesem konkreten Fall erfüllt waren. Das Gericht begründete dies damit, dass in diesem Fall die Ehrfurcht gegen den Kaiser im allgemeinen Sinne nicht gefährdet sei.²¹ Aus dem Vergleich beider Fälle geht nicht klar hervor, warum der eine zugunsten und der andere gegen den Beklagten entschieden wurde. Es ist jedoch klar, dass ein allgemein anerkannter Grundsatz, der auch in der juristischen Literatur zu finden war,²² nicht unbedingt konsequent angewendet wurde.

Ein weiterer problematischer Begriff war „Verletzung der Ehrfurcht“. Hye-Glunek definierte die Ehrfurcht gegen Kaiser folgend: „das dem inneren Gefühle der höchsten Achtung, gepaart mit Furcht, entsprechende äußere Benehmen.“²³ Dieser Begriff hatte eine viel breitere Bedeutung als das Wort „Beleidigung“, denn er umfasste nicht nur vulgäre Äußerungen gegen den Kaiser, sondern auch andere Formen der Ehrfurchtverletzungen gegen diesen, wie etwa die Missachtung seiner Statuen oder Bilder.²⁴ Der bedeutende Jurist Joseph Waser argumentierte, dass „um Souveränität und Unverletzlichkeit des Herrschers bewahren zu können, [...] der absolute Gehorsam des einzelnen gegenüber dem Staatsoberhaupt und das Entgegenbringen höchster Ehrerbietung unbedingt notwendig [sei].“²⁵ In der zeitgenössischen Rechtsliteratur heißt es sogar, dass

nicht nur aktive beleidigende Handlungen oder Äußerungen strafbar sind, sondern auch bloßes Unterlassen/Zulassen, sofern dadurch ein Mangel an Ehrfurcht gegen den Kaiser bezeugt wurde.²⁶ Ein Beispiel für diese Zweideutigkeit ist die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 19. Mai 1853, in der es um den Vorwurf ging, der Kaiser sei ein Quäler der Armen. Der Täter verteidigte sich in diesem Fall damit, dass seine Äußerungen keine Beleidigung des Kaisers gewesen seien. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs erfüllte diese Äußerung jedoch den Tatbestand der Majestätsbeleidigung, da der Angeklagte dem Kaiser damit Eigenschaften zugeschrieben habe, die, wenn er sie wirklich besessen hätte, ihm die Verehrung seiner Untertanen entzogen und ihn zum Gegenstand ihrer Abneigung gemacht hätten.²⁷ Ein weiteres Beispiel ist die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 1. Juli 1853, in der es um die Äußerung des Angeklagten ging, dass er sich um den Kaiser nicht kümmere. Der Oberste Gerichtshof befand, dass diese Äußerung strafbar war, obwohl sie zwar keine Beleidigung darstellte, aber die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzte, zu der jeder Untertan verpflichtet ist. Der Angeklagte verteidigte sich mit der Begründung, dass seine Worte weder Schmähungen noch Lästerungen noch Verspottungen seien. Der Oberste Gerichtshof erkannte dies zwar an, stellte aber auch fest, dass die Ausdrücke Schmähungen, Lästerungen und Verspottungen im § 63 keine taxative Aufzählung der Arten sind, wie die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt werden kann, sondern nur als Beispiele genannt werden.²⁸ Eine ähnliche Auslegung wurde auch von einem der Verfasser dieses Gesetzes, Anton Hye von Glunek, vertreten, der darauf hinwies,

²¹ GLASER, ADLER, Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen 1, 273–274.

²² HERBST, Handbuch 1, 166–168.

²³ FLEISSNER, Rechtshistorische Entwicklung 247.

²⁴ SCHMETTERER, Strafrechtlicher Schutz 21.

²⁵ DRDA, Entwicklung der Majestätsbeleidigung 101.

²⁶ HERBST, Handbuch 166. Siehe auch CZECH, Der Kaiser ist ein Lump 69–75, sowie DRDA, Entwicklung der Majestätsbeleidigung 108.

²⁷ GLASER, ADLER, Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen 1, 196.

²⁸ Ebd. 1, 205.

dass in anderen Paragraphen des Strafgesetzes die Begehungsweisen der Straftaten auch nur beispielhaft aufgeführt sind. Dennoch hatten sich die österreichischen Juristen in zwei Gruppen geteilt: Einige unterstützten Hyes Auffassung, während andere behaupteten, dass es sich um eine taxative Aufzählung handele. August Geyer war in Opposition gegen Hye-Glunek und meinte, „der Gesetzgeber hätte bei der Textierung des § 63 eine *clausula generalis* einfügen müssen, damit eine beispielhafte Aufzählung vorgelegen wäre.“²⁹ Zum Beispiel müsste er einen Satz: „oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung etc.“ ergänzen.³⁰ In der Praxis setzte sich jedoch die in der Entscheidung vom 1. Juli 1853 vertretene Auffassung durch.³¹ Eine weitere Frage war, ob der Tatbestand der Majestätsbeleidigung allein durch den Inhalt des Gedankens oder auch durch die Form der Äußerung erfüllt werden kann. In einer Entscheidung vom 7. Dezember 1888 kam der Oberste Gerichtshof zu dem Schluss, dass Ansichten, die an sich die Ehrfurcht gegen den Kaiser nicht verletzen, in einer Weise geäußert werden können, die diese Ehrfurcht verletzen. Die Entscheidung stützt sich auf die Tatsache, dass auch im Falle einer gewöhnlichen Beleidigung der Ehre sowohl der Inhalt als auch die beleidigende Form strafbar sein können. Umso mehr muss dies bei Majestätsbeleidigung der Fall sein, wo keine direkte Beleidigung zur Erfüllung des Tatbestandes erforderlich ist, sondern die bloße Verletzung der Ehrfurcht gegen den Kaiser genügt. In diesem Fall lautete die Aussage, dass der Kaiser keine Eroberungskriege führe. Das Gericht befand, dass die Aussage nicht strafbar gewesen wäre, wenn sie als Ausdruck der Dankbarkeit gegenüber dem Kaiser gemacht worden wäre. Die Zeugen hatten jedoch nicht den geringsten Zweifel daran, dass

der Täter seine Äußerung als Verhöhnung des Kaisers gemeint hatte, so dass nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs eine Verletzung der Ehrfurcht vorlag.³² Die genannten Urteile sind als Ergebnis der Bemühungen des Staates zu verstehen, die unverletzliche, geheiligte und unverantwortliche Stellung des Kaisers zu schützen, die er nach der cisleithanischen Verfassung von 1867 innehatte.³³ Dieser Schutz war ein Bestandteil der Bemühungen des Staates, den Glauben der Untertanen an die Heiligkeit der gesellschaftlichen Ordnung zu erhalten.³⁴

Ein spezifischer Ausdruck der „Verletzung der Ehrfurcht“ gegen den Kaiser war die Geringschätzung von Medaillen mit seinem Porträt. In einer Entscheidung vom 10. November 1899 kam der Oberste Gerichtshof zu dem Schluss, dass respektlose Handlungen gegenüber diesen Medaillen auch dann strafbar sein können, wenn der Kaiser bei der Beleidigung nicht ausdrücklich erwähnt wird. In diesem Fall handelte es sich um eine Gedenkmedaille zum 50-jährigen Regierungsjubiläum von Franz Joseph I. Da die Medaille als Ausdruck der Gnade und Wertschätzung des Kaisers gegenüber den im Staatsdienst stehenden Personen ausgegeben wurde, vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass durch abfällige Äußerungen über diese Medaillen der Täter die Gnade des Kaisers missachtet und damit die Pflicht zur Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt hätte.³⁵

Die letzte umstrittene Frage, auf die noch eingegangen wird, ist die Problematik des Vorsatzes. In der damaligen Rechtsliteratur wurde anerkannt, dass der Verbrechenstatbestand der Majestätsbeleidigung nur durch den bösen Vorsatz verwirklicht werden kann. Voraussetzung dafür war jedoch, dass der Täter sich bewusst war, dass

²⁹ FLEISSNER, Rechtshistorische Entwicklung 250.

³⁰ Ebd.

³¹ SCHMETTERER, Strafrechtlicher Schutz 19.

³² Oberster Gerichts- und Cassationshof in Civil- und Strafsachen 7. 12. 1888, Z. 11561.

³³ Art. 1 StGG-ARV.

³⁴ CZECH, Der Kaiser ist ein Lump 68.

³⁵ K.k. Oberster Gerichts- als Kassationshof 10. 11. 1899, Z. 10146.

seine Äußerung oder sein Verhalten im Widerspruch zu der Ehrfurcht gegenüber dem Kaiser stand. Es wurde ausdrücklich festgestellt, dass der animus iniurandi, d.h. der Vorsatz, die Majestät zu beleidigen, keine notwendige Voraussetzung für die Erfüllung des Verbrechenstatbestands der Majestätsbeleidigung sei. Es sei daher unerheblich, ob der Täter den Vorsatz hatte, den Kaiser zu beleidigen; die bloße Tatsache, dass der Monarch beleidigt wurde und dass die Intelligenz des Täters so hoch war, um verstehen zu können, dass seine Äußerung beleidigend war, reichte aus.³⁶ Ein Beispiel aus der Rechtsprechung ist die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 6. Juni 1903. In diesem Fall ging es um einen Strafhäftling, der dem Gefängnisdirektor ein Blatt Papier zeigte, auf dem er eine Karikatur des Kaisers gezeichnet hatte. Er wollte damit den Direktor ärgern, nicht den Kaiser beleidigen. Das ursprüngliche Gericht sprach ihn mit der Begründung frei, dass der Täter den Vorsatz gehabt haben muss, den Kaiser zu beleidigen, damit der Tatbestand verwirklicht werden kann. Der Oberste Gerichtshof befand jedoch, dass eine Majestätsbeleidigung vorlag, da animus iniurandi keine notwendige Voraussetzung für die Erfüllung dieses Verbrechenstatbestands war.³⁷

Vorschläge für eine Reform des cisleithanischen Strafgesetzbuches

Das österreichische Strafrecht stand in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts unter starker Kritik. Daher wurden regelmäßig Versuche unternommen, es zu reformieren, die jedoch unter an-

derem an den Streitigkeiten zwischen konservativen und liberalen Reichstagsabgeordneten scheiterten.³⁸ Zu den Änderungsvorschlägen des Strafgesetzes gehörten auch die geplanten Änderungen hinsichtlich der Bestrafung von Majestätsbeleidigungen. Der bedeutendste Vorschlag zur Reform des rechtlichen Schutzes der kaiserlichen Ehre war der Entwurf des Strafgesetzes von 1874, der als Vorbild für weitere Vorschläge in den nachfolgenden Jahren diente.³⁹ Die Majestätsbeleidigung wurde in zwei Paragraphen definiert. Laut § 104 wurde auch „Thätigkeit gegen den Kaiser“ als Majestätsbeleidigung verstanden und mit Zuchthaus von fünf bis zwanzig Jahren bestraft.⁴⁰ In § 105 hieß es: „Wer den Kaiser beleidigt, wird wegen Majestätsbeleidigung mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Ist die Beleidigung öffentlich oder in Gegenwart des Kaisers begangen, so ist auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen.“⁴¹ Nach diesem Paragraphen sollten die Strafen für Majestätsbeleidigung deutlich gemildert werden. In Wirklichkeit konnte jedoch der Täter einer öffentlichen Beleidigung oder einer Beleidigung in Anwesenheit des Kaisers gemäß § 13 des Entwurfs mit fünf Jahren Gefängnis bestraft werden, genauso wie es auch im Strafgesetz von 1852 vorgesehen war. Im § 13 wurde nämlich die obere und untere Grenze des Strafsatzes für diejenigen Paragraphen festgelegt, in denen diese Strafsätze nicht ausdrücklich geregelt wurden. Wenn also im § 105 kein Höchststrafsatz vorgesehen wurde, war automatisch eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren möglich.⁴² So war insbesondere die Herabsetzung des unteren Strafsatzes eine grundlegende Änderung, wonach bei öffentlicher Beleidigung die niedrigste Strafe drei Mo-

³⁶ HERBST, Handbuch 166–168.

³⁷ K.k. Oberster Gerichts- als Kassationshof 6. 6. 1903, Z. 6451.

³⁸ OGRIS, Entwicklung von Gerichtsverfassung, Strafrecht und Strafprozeßrecht 55–68. Siehe auch: OLECHOWSKI, Entstehung des österreichischen Strafgesetzes 339–341.

³⁹ CZECH, Der Kaiser ist ein Lump 100–103.

⁴⁰ DRDA, Entwicklung der Majestätsbeleidigung 142.

⁴¹ RV 221 Blg AH 8. Sess 26.

⁴² RV 221 Blg AH 8. Sess 4. Siehe dazu auch CZECH, Der Kaiser ist ein Lump 102.

nate Freiheitsentzug betrug und bei nicht öffentlicher Beleidigung der Täter gemäß § 13 des Entwurfs mit nur einem Tag Freiheitsentzug davonkommen konnte.⁴³ Dieser Vorschlag war auch von der Kritik der Kommission der Professoren von Wiener Universität, Räten von Justizministerium und anderen Juristen beeinflusst.⁴⁴ Die Kritik richtete sich zwar gegen den Entwurf des Strafgesetzes im Allgemeinen, betraf aber wahrscheinlich auch § 105 des Entwurfs. Ursprünglich sah der Entwurf relativ hohe Mindeststrafen für Verbrechen und gleichzeitig ein außerordentliches Milderungsrecht vor, das an keine Bedingungen gebunden war. Die Kommission verbot dies jedoch und legte den Grundsatz fest, dass der untere Strafsatz so niedrig wie möglich sein und das außerordentliche Milderungsrecht abgeschafft werden sollte, da es zu einem Instrument der richterlichen Willkür zu werden drohte.⁴⁵

In dem Entwurf wurde auch der Begriff „öffentlich“ neu definiert. Nur eine Beleidigung, die vor einer Menschenmenge geäußert wurde oder in der Presse oder in umfangreichen Schriften enthalten war, galt als öffentlich.⁴⁶ Laut den Schlussfolgerungen des zuständigen Parlamentsausschusses bestand das Ziel darin, die zuvor zu weit gefasste Definition einzuschränken, was als bedeutender Fortschritt begrüßt wurde. Der Parlamentsausschuss hatte sich jedoch darüber aufgehalten, dass die Öffentlichkeit einer Beleidigung nur eine Voraussetzung für die Verurteilung im Rahmen eines qualifizierten Strafsatzes sein sollte, nicht aber eine Voraussetzung für die Erfüllung des Verbrechenstatbestands der Majestätsbeleidigung.⁴⁷ Dennoch stellte die neue Formulierung eine wesentliche Änderung gegenüber dem Gesetzbuch von 1852 dar, nach dem

selbst eine Beleidigung, die an einem menschenleeren öffentlichen Ort geäußert wurde, als öffentlich angesehen werden konnte. Eine weitere Änderung stellte die Verwendung des Begriffs „Beleidigung“ anstelle von „Verletzung der Ehrfurcht“ dar. Der ursprüngliche Entwurf des Gesetzes arbeitete mit dem Begriff „Beleidigung“. In einer Sitzung des Parlamentsausschusses wurde jedoch die Auffassung präsentiert,⁴⁸ dass der Begriff „Verletzung der Ehrfurcht“ verwendet werden sollte. Dies wurde jedoch von der Mehrheit der Mitglieder damit abgelehnt, dass dann auch weniger schwerwiegende Fälle von Respektlosigkeit strafbar wären. Nach Ansicht der Abgeordneten sollte der Tatbestand der Majestätsbeleidigung dem der Ehrenbeleidigung gemäß dem Zwölften Hauptstück des Entwurfs entsprechen. Der Unterschied zwischen Majestätsbeleidigung und gewöhnlicher Ehrenbeleidigung lag vor allem in der Höhe der Strafe, der öffentlichen Anklage und der Unmöglichkeit des Wahrheitsbeweises bei der Beleidigung des Kaisers. Die Abgeordneten betonten auch, dass der Richter den Vorsatz des Angeklagten, den Kaiser zu beleidigen, beweisen müsse.⁴⁹ Mit dieser Änderung sollte die Bestrafung von Personen verhindert werden, die dem Kaiser keine Ehrfurcht erwiesen, aber keine aktive Beleidigung begangen hatten.

Einer der letzten Reformentwürfe des Strafgesetzes vor dem Ende der Habsburgermonarchie wurde 1909 veröffentlicht. Die Beleidigung des Kaisers wurde im § 135 geregelt, der lautete: „(1) Wer den Kaiser öffentlich oder in der Absicht, zur Missachtung gegen ihn aufzureizen, beleidigt oder beschimpft, wird mit Gefängnis oder Haft von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft. (2) Wer den Kaiser angesichts seiner Person beleidigt oder beschimpft, wird mit Gefängnis oder

⁴³ Allgemeine Bemerkungen zu 221 Blg AH 8. Sess 6.

⁴⁴ Allgemeine Bemerkungen zu 221 Blg AH 8. Sess 1.

⁴⁵ Ebd. 3.

⁴⁶ Regierungsvorlage 221 Blg AH 8. Sess 23.

⁴⁷ Bericht des Strafgesetzausschusses über die Regierungsvorlage 704 Blg AH 8. Sess 28.

⁴⁸ Der Name des Autors ist in der Quelle leider nicht erwähnt.

⁴⁹ Bericht des Strafgesetzausschusses über die Regierungsvorlage 704 Blg AH 8. Sess 30.

Haft von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. (3) Wer gegen den Kaiser eine Tötlichkeit verübt oder ihn mit einer Tötlichkeit bedroht, wird mit Kerker oder Gefängnis von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.⁵⁰ Auch nach diesem Entwurf sollten die Strafen gegenüber dem bestehenden Gesetz von 1852 erheblich gemildert werden. Nur in Fällen von persönlicher Beleidigung konnte eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren verhängt werden. Wichtiger war jedoch die Herabsetzung der unteren Grenze des Strafsatzes von einem Jahr auf vier Wochen bzw. drei Monate Freiheitsentzug. Dies bedeutet, dass der Wortlaut des Gesetzes eher der gängigen Praxis entsprechen und keine Notwendigkeit bestehen würde, von dem außerordentlichen Milderungsrecht Gebrauch zu machen. Der Entwurf enthielt im § 94 auch eine neue Definition des Begriffs „öffentlich“. Der Begriff wurde definiert als ein allgemein zugänglicher Ort; es wurde aber betont, dass eine Beleidigung dann öffentlich ist, wenn sie außerhalb des Familienkreises stattgefunden hat oder in einer Weise erfolgt, die nicht als vertrauliche Mitteilung anzusehen ist. Im Vergleich zum Strafgesetz von 1852 wurde der Begriff „öffentlicher Ort“ somit genauer definiert. Nach dem zweiten Teil der Definition des Begriffs ist eine Handlung dann „öffentlich“, wenn sie einen Kreis von mehr als zwei Personen betrifft. Auch hier sollte das Gesetz gemildert werden, da nach gültigem Recht eine Beleidigung vor zwei Personen strafbar war, während hier eine Beleidigung erst vor drei Personen strafbar sein sollte.⁵¹ Wie im Entwurf von 1874 wurde auch hier der Begriff „Beleidigung“ anstelle von „Verletzung der Ehrfurcht“ verwendet.⁵²

Die Beleidigung des Präsidenten

In den Anfängen der Ersten Tschechoslowakischen Republik gab es kein Gesetz zum Schutz der Ehre des Präsidenten. Im Jahre 1923 wurde das Gesetz zum Schutz der Republik verabschiedet, das unter anderem im § 11 eine Bestimmung zum Schutz der Ehre des Präsidenten der Republik enthielt. In den damaligen Kommentaren wurde die Notwendigkeit, die Ehre des Präsidenten zu schützen, mit der Notwendigkeit begründet, dass die öffentliche Ordnung geschützt werden muss, da Beleidigungen öffentliche Empörung hervorrufen. Außerdem wurden Beleidigungen des Präsidenten als indirekte Angriffe auf den Staat selbst betrachtet, gegen die sich die Republik nach damaliger Auffassung verteidigen musste.⁵³ § 11 lautete: „(1) Wer in Gegenwart von zwei oder mehr Personen die Ehre des Präsidenten der Republik oder seines Stellvertreters durch Androhung von Misshandlungen oder durch andere grob herabsetzende Äußerung verletzt oder wer ihn öffentlich lächerlich macht oder wer in dem Bewusstsein, dass er dadurch seine Ehre ernstlich gefährdet, eine Anschuldigung gegen ihn erhebt, wird wegen der Tat mit Freiheitsstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. (2) Begeht der Täter die Tat öffentlich oder in Gegenwart des Präsidenten der Republik (seines Stellvertreters) oder wiederholt vor zwei oder mehreren Personen bei verschiedenen Gelegenheiten oder misshandelt er ihn körperlich, so wird er für die Tat mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft.“⁵⁴ Die obere Grenze des Strafsatzes für die Beleidigung des Präsidenten betrug sechs Monate, im Falle einer öffentlichen oder persönlichen Beleidigung ein Jahr. Die angedrohten Strafen waren also wesentlich niedriger als im Falle der Majestätsbeleidigung, wo bis zu fünf Jahre Gefängnis drohten. Im Vergleich zu

⁵⁰ Vorentwurf 36.

⁵¹ Ebd. 26.

⁵² Ebd. 36.

⁵³ LEPŠÍK, Zákon na ochranu republiky 59.

⁵⁴ § 11 des tschechoslowakischen Gesetzes zum Schutz der Republik, Slg. 50/1923. Siehe auch VOJÁČEK, Urážky, pomluvy, nactiutrhání 228–232.

den Reformentwürfen von 1874 und 1909 war die obere Grenze des Strafsatzes sogar noch niedriger. Noch wichtiger ist jedoch, dass im Vergleich zu § 63 des Strafgesetzes auch die untere Grenze des Strafsatzes von einem Jahr auf acht Tage bzw. einen Monat deutlich reduziert wurde. Der tschechoslowakische Gesetzgeber wollte damit offenbar die übermäßige Anwendung des aus der Zeit der Habsburger Monarchie bekannten außerordentlichen Milderungsrechts verhindern.

Die Abgrenzung des Begriffs „öffentlich“ entsprach weitgehend der im Entwurf des Strafgesetzes von 1874. Nach § 39 des Gesetzes zum Schutz der Republik gilt eine Beleidigung in einer Versammlung oder vor einer Menschenmenge oder durch die Presse oder in verbreiteten Schriften als öffentlich.⁵⁵ Die Rechtsprechung hat jedoch dazu geführt, dass dieser Begriff eine zu weite Bedeutung erlangt hat. Ein Beispiel dafür ist die Entscheidung des Obersten Gerichts (Nejvyšší soud) vom 6. September 1924, in der unter anderem die Bedeutung von § 39 des Gesetzes zum Schutz der Republik ausgelegt wird. Der Verurteilte argumentierte damals, dass er seine beleidigenden Äußerungen nur vor zwei Personen ausgesprochen habe, die keine Menschenmenge darstellen konnten. Auch die anderen Personen, die im Erdgeschoss und an der Haustür standen und seine Worte durch die offene Tür hörten, konnten keine Menschenmenge darstellen. Das Gericht wies seinen Einspruch jedoch mit der Begründung zurück, dass eine Menschenmenge „eine zufällige Ansammlung von mehreren, vielleicht nicht vielen Personen“ sei. Die entscheidende Frage war also nicht, ob die Aussagen gegenüber mehreren Personen gemacht wurden, sondern ob sie von mehreren Personen wahrgenommen wurden oder hätten wahrgenommen werden können. Selbst zwei

Personen in der Wohnung und vier weitere Personen im Erdgeschoss und im Hof stellten somit eine Menschenmenge dar, da alle die Äußerungen hören konnten. Die Menge musste also nicht aus Menschen an einem Ort bestehen, sondern es genügte, dass mehrere Menschen die Äußerung hören konnten, auch wenn sie sich an verschiedenen Orten befanden.⁵⁶ Eine ausführlichere Erläuterung des Begriffs der Menschenmenge findet sich in der Entscheidung des Obersten Gerichts vom 31. Oktober 1924, das ihn gemäß § 39 des Gesetzes zum Schutz der Republik als „eine zufällige Versammlung einer größeren Anzahl von Menschen, bei der die Persönlichkeit des Einzelnen in den Hintergrund tritt und nicht ins Gewicht fällt und bei der die Möglichkeit besteht, dass die Äußerung die Ohren einer unbegrenzten Anzahl von Personen und damit eine größere Verbreitung erreicht“, interpretiert. Hier wird also auch die Rechtfertigung für höhere Strafen für Fälle formuliert, die öffentlich stattgefunden haben. Das Interesse des Staates bestand in erster Linie darin, weitere derartige Äußerungen zu verhindern. In der Entscheidung wird ferner zwischen den Worten „in der Versammlung“ und „vor der Menge“ unterschieden. Eine Versammlung sind Personen, die sich absichtlich zu einem bestimmten Zweck versammelt haben, während eine Menschenmenge Personen sind, die sich zufällig versammelt haben.⁵⁷

Wie zu Zeiten der Habsburgermonarchie war es auch in der Tschechoslowakei der Zwischenkriegszeit notwendig, die Bedeutung der Begriffe „öffentlich“ und „vor mehreren Leuten“ zu unterscheiden. Im Falle von § 63 des Strafgesetzes war es deswegen wichtig, zwischen den beiden Begriffen zu unterscheiden, da es in Fällen zu Unklarheiten kam, in denen der Kaiser in Anwesenheit nur einer Person beleidigt wurde.⁵⁸ Im Falle von § 11 des Gesetzes zum Schutz der Republik

⁵⁵ § 39 des tschechoslowakischen Gesetzes zum Schutz der Republik.

⁵⁶ VÁŽNÝ, Rozhodnutí nejvyššího soudu 6, 527–531.

⁵⁷ Ebd. 645–647.

⁵⁸ § 63 StGB 1852.

war die Unterscheidung wegen der unterschiedlichen Strafsätze wichtig.⁵⁹ Diese Frage wurde in einer Entscheidung des Obersten Gerichts vom 28. Januar 1925 behandelt, wonach unter dem Begriff „mehrere Leute“ eine solche Anzahl von Personen zu verstehen ist, dass ihre Anzahl auf den ersten Blick festgestellt werden kann. „Öffentlich“ hingegen war eine Beleidigung vor einer solchen Zahl von Menschen, die sich so nicht bestimmen ließ. Der Grund für diese Unterscheidung war, dass eine beleidigende Äußerung als umso gefährlicher angesehen wurde, je mehr Personen sie hörten. Wichtig war auch, dass die Menge oder Versammlung eine Menge oder Versammlung bleiben musste, auch wenn eine oder zwei Personen sie verließen. Bei der Bestimmung des Begriffs Menschenmenge oder Versammlung war es unerheblich, ob es sich um eine einzelne Masse oder mehrere Gruppen handelte. Selbst eine größere Zahl verstreuter Menschen konnte also eine Menge sein, solange sie alle die beleidigende Aussage gleichzeitig hören konnten.⁶⁰ Eine der umstrittenen Fragen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war, ob auch eine leise geäußerte Beleidigung strafbar ist.⁶¹ Diese Frage blieb auch in Fällen von Beleidigungen des Präsidenten umstritten. In einer Entscheidung des Obersten Gerichts vom 17. Juni 1925 ging es um die Frage, ob eine halblaut ausgesprochene Beleidigung des Präsidenten auch dann als eine Beleidigung vor zwei oder mehr Personen angesehen werden kann, wenn sie nur an eine Person gerichtet war. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die bloße Möglichkeit, dass die Äußerung von zwei oder mehr Personen gehört wurde, für die objektive Erfüllung des Straftatbestands ausreicht und dass das Wissen des Täters, dass seine Äußerung auch von einer anderen Person als

dem Adressaten hätte gehört werden können, subjektiv ausreicht.⁶² In diesem Fall ist also eine erhebliche Kontinuität zwischen der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung des Präsidenten festzustellen.⁶³ Dieser Grundsatz wurde in der Entscheidung des Obersten Gerichts vom 30. Oktober 1930 bekräftigt.⁶⁴ Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichts gelten auch die Übergabe einer beleidigenden Schrift in den Druck, obwohl sie tatsächlich nicht gedruckt und verbreitet wurde,⁶⁵ oder Beleidigungen des Präsidenten, die auf einer in einem Café für alle Gäste zugänglichen Zeitschrift geschrieben wurden,⁶⁶ als öffentliche Beleidigungen.

Das Gesetz zum Schutz der Republik hat jedoch auch weitere Unklarheiten nicht vermieden. Im Strafgesetz von 1852 war der Begriff der „Verletzung der Ehrfurcht“ problematisch, da er neben Beleidigungen auch Fälle bestrafen konnte, in denen der Täter dem Kaiser lediglich nicht genügend Ehrfurcht entgegenbrachte.⁶⁷ Im Gesetz zum Schutz der Republik war der Begriff der „grob ehrverletzenden Äußerung“ ähnlich vage. Nach einer Entscheidung des Obersten Gerichts vom 14. Januar 1925 galt jede Äußerung, die das allgemeine Ansehen des Präsidenten beeinträchtigen konnte, als grob ehrverletzende Äußerung. In diesem konkreten Fall wurde die Behauptung, der Präsident sei katholikenfeindlich, als eine grob ehrverletzende Äußerung betrachtet, weil er beschuldigt wurde, einem Teil der tschechoslowakischen Bevölkerung gegenüber feindlich eingestellt zu sein.⁶⁸ Ein ähnliches Beispiel ist die Entscheidung des Obersten Gerichts vom 31. Oktober 1924, in dem es um die Äußerung ging, Masaryk stehe zu den Böhmen und kenne die Mährer nicht. Der Entscheidung zufolge handelte

⁵⁹ § 11 des tschechoslowakischen Gesetzes zum Schutz der Republik.

⁶⁰ VÁŽNÝ, Rozhodnutí nejvyššího soudu 7, 70-71.

⁶¹ Siehe z.B. GLASER, ADLER, Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen 1, 238-239.

⁶² VÁŽNÝ, Rozhodnutí nejvyššího soudu 7, 347-348.

⁶³ Vgl. GLASER, ADLER, Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen 1, 238-239.

⁶⁴ VÁŽNÝ, Rozhodnutí nejvyššího soudu 12, 522-523.

⁶⁵ Ebd. 8, 135-141.

⁶⁶ Ebd. 15. ročník, 330-331.

⁶⁷ HERBST, Handbuch 1, 166-168.

⁶⁸ VÁŽNÝ, Rozhodnutí nejvyššího soudu 7, 35-36.

es sich in diesem Fall nicht um eine grob ehrverletzende Äußerung, weil es sich nicht um ein Schimpfwort handelte und weil diese Worte keine grob ehrverletzende Äußerung im Sinne von § 496 des Strafgesetzes darstellten. Diese Äußerung wurde daher als eine Anschuldigung bezeichnet, da sie den Präsidenten beschuldigte, sich auf die Seite einer bestimmten Bevölkerungsgruppe (der Böhmen) zu stellen, was im Widerspruch zum präsidentialen Eid gemäß § 65 der tschechoslowakischen Verfassung stand. Eine solche Äußerung wurde daher als schwere Verletzung der Ehre des Präsidenten angesehen, da ihr Verfasser behauptete, der Präsident habe seinen Eid gebrochen.⁶⁹ Die Rechtsprechung des Obersten Gerichts war daher etwas uneinheitlich bei der Unterscheidung zwischen den Begriffen „Anschuldigung“ und „grob ehrverletzende Äußerung“, aber in jedem Fall war es strafbar zu behaupten, der Präsident bevorzuge eine Bevölkerungsgruppe und verachte eine andere.

Die unklare Abgrenzung des Tatbestands der Beleidigung des Präsidenten geht auch aus anderen Entscheidungen des Obersten Gerichts hervor. In der Entscheidung vom 29. Januar 1925 ging es um die Beschwerde einer Frau, die wegen Beleidigung des Präsidenten verurteilt wurde, weil sie die Begrüßung des Präsidenten Masaryk durch die Bürger mit den Worten kommentiert hatte, sie habe „keinen Anteil an der Komödie draußen“. Die Beschwerdeführerin argumentierte, dass der Präsident ein Passivobjekt der Begrüßung sei und sie ihn daher nicht beleidigen könne, indem sie die Begrüßung als Komödie bezeichne, da er kein aktiver Teilnehmer sei. Das Oberste Gericht teilte diese Ansicht nicht und wies darauf hin, dass der Präsident aktiv an der Begrüßung teilnahm, als er die Ovationen entgegennahm und darauf reagierte.⁷⁰ In der Verteidigung der Verurteilten wurde sogar auf die amtli-

che Begründung zum Gesetz zum Schutz der Republik verwiesen.⁷¹ So hatte sich das Gericht in der Rechtssache von 1925 mit der Verteidigung der Täterin zu befassen, dass sie nicht wegen eines bloßen Scherzes verurteilt werden könne, da der Zweck von § 11 nicht darin bestehe, ein neues Verbrechen (*crimen laesae maiestatis*) zu schaffen, und daher solle nur eine solche Beleidigung strafbar sein, die die Republik in der Person des Präsidenten herabsetze. Das Gericht entgegnete jedoch, dass das Gesetz die Tradition des *crimen laesae maiestatis* verlassen hat, da die bloße Verletzung der Pflicht zur Ehrfurcht gegen das Staatsoberhaupt nicht mehr strafbar ist. Es wurde jedoch weiterhin die Auffassung vertreten, dass auch ein verbaler Angriff auf den Präsidenten als Staatsoberhaupt eine Beeinträchtigung der Ehre der Republik darstellt und daher strafbar ist.⁷² Es gibt aber auch Fälle in der Rechtsprechung des Obersten Gerichts, die dem Leser Fragen aufzwingen, ob es in der Tschechoslowakei zwischen den Weltkriegen nicht doch möglich war, wegen einer bloßen „Verletzung der Ehrfurcht“ gegen den Präsidenten im Gefängnis zu landen, was von einer beachtlichen Kontinuität der Mentalität der Richter aus der Zeit der Habsburger Monarchie zeugt. In einem Fall wurde es sogar als Beleidigung des Präsidenten angesehen, Blumen vom Bild des Präsidenten mit der Begründung zu entfernen, sie seien zu schade für ihn. In ihrer Beschwerde nach § 281 Z. 9a der Strafprozessordnung verteidigte sich die Angeklagte damit, dass nur grobe Verletzung der Ehrfurcht gegen den Präsidenten, wie Beschimpfungen und Verspottungen, strafbar seien. Gemäß der Entscheidung schützte jedoch das Gesetz zum Schutz der Republik nicht nur die persönliche Ehre des Präsidenten, sondern vor allem das allgemeine Ansehen, das er als Staatsoberhaupt genieße. Dies bedeutet, dass jede Äußerung, die das allgemeine Ansehen und die Ehrfurcht gegen

⁶⁹ Ebd. 6, 645–647.

⁷⁰ Ebd. 7, 74–75.

⁷¹ LEPŠÍK, Zákon na ochranu republiky 59.

⁷² VÁŽNÝ, Rozhodnutí nejvyššího soudu 7, 115.

den Präsidenten verletzen konnte, eine grobe Ehrverletzung darstellte. Nach Ansicht des Gerichts beeinträchtigte die Tat der Täterin das Ansehen des Präsidenten, da sie ihn öffentlich lächerlich machte.⁷³

Die Rechtsprechung des Obersten Gerichts hat sich auch mit der Frage der Vorsätzlichkeit der Präsidentenbeleidigung befasst. In diesem Punkt haben sich die Grundsätze der Entscheidungsfindung während der Ersten Republik wohl am stärksten verändert. In der Entscheidung vom 18. Februar 1925 heißt es, dass die Voraussetzung für die Erfüllung des Straftatbestands der Beleidigung des Präsidenten nicht der Vorsatz der Beleidigung ist, sondern das bloße Wissen des Täters, dass seine Äußerung die Ehre des Präsidenten ernsthaft gefährden wird. In der Streitsache ging es um Äußerungen gegen den katholischen Turnverein „Orel“ (Adler), wobei der Täter gegen den Turnverein eine Äußerung gebracht hatte, dass sogar der Präsident sie als Gesindel bezeichnet habe. Nach Ansicht des Gerichts hatte er den Präsidenten beleidigt, ohne dies beabsichtigt zu haben, da er ihn der Feindseligkeit gegenüber einer bestimmten Bevölkerungsgruppe bezichtigte. Der Straftatbestand der Beleidigung des Präsidenten war nach Ansicht des Gerichts jedoch erfüllt.⁷⁴ Bereits die Entscheidung vom 13. Januar 1926 wich jedoch in gewisser Weise von der vorherigen Entscheidung ab. In diesem Fall hatte das Oberste Gericht einen Fall zu behandeln, in dem der Beklagte erklärt hatte, der Präsident sei für sein Amt ungeeignet. Nach Ansicht des Gerichts ist eine solche Äußerung nicht „grob ehrverletzend“, da objektiv gesehen der Tatbestand des § 11 durch eine Äußerung erfüllt ist, die die Ehre des Präsidenten grob verletzt, und subjektiv gesehen der Vorsatz des Täters, die Ehre des Präsidenten zu verletzen, und sein Wissen, dass die Ehre des Präsidenten durch die Äußerung verletzt werden könnte, erforderlich sind. So wurde

in der ersten subjektiven Voraussetzung die Notwendigkeit eines animus iniurandi für Fälle von Beleidigung des Präsidenten festgestellt, was im vorherigen Urteil jedoch ausdrücklich ausgeschlossen wurde.⁷⁵ In ähnlicher Weise wurde in der Entscheidung vom 1. März 1927 festgestellt, dass eine grob ehrverletzende Äußerung vorliegt, wenn der Täter sowohl den Vorsatz, zu beleidigen, als auch das Wissen hat, dass die Äußerung beleidigend ist. In diesem Fall ging es um einen jungen Mann, der den Gästen einer Kneipe von den Beleidigungen erzählte, die er auf einer faschistischen Versammlung gehört hatte, und sich vor Gericht damit verteidigte, dass er lediglich das Gehörte wiedergegeben hatte. Das Oberste Gericht wies das Erkenntnisgericht an, festzustellen, ob die Empörung des Täters über die Äußerungen echt und aufrichtig war. Es bestanden nämlich Zweifel, ob der Täter nicht den Vorsatz hatte, den Präsidenten zu beleidigen, und ob er die Darstellung einer faschistischen Sitzung nicht nur aus dem Grund gewählt hatte, um einer Strafe zu entgehen.⁷⁶ Die erste von den genannten Entscheidungen ist noch durch die Rechtsprechung aus der Zeit der Monarchie beeinflusst. Seit 1926 war jedoch der Vorsatz, den Präsidenten zu beleidigen, bereits eine der Voraussetzungen für die Erfüllung des Straftatbestandes der Beleidigung des Präsidenten. Das Oberste Gericht hat also seinen Ansatz geändert. Diese Änderung wird durch die Entscheidung vom 8. Januar 1935 bestätigt.⁷⁷

Schluss

Welche Unterschiede gibt es zwischen den Strafsätzen und Straftatbeständen der Majestätsbeleidigung nach § 63 des Strafgesetzes von 1852 und der Beleidigung des Präsidenten nach § 11 des tschechoslowakischen Gesetzes zum Schutz der

⁷³ Ebd. 7, 441.

⁷⁴ Ebd. 7, 103–107.

⁷⁵ Ebd. 8, 29–32.

⁷⁶ Ebd. 9, 162–165.

⁷⁷ Ebd. 17, 16–18.

Republik? Nach dem Strafgesetz von 1852 wurde die Beleidigung des Kaisers mit einer Freiheitsstrafe zwischen einem und fünf Jahren geahndet. Die Beleidigung des Präsidenten wurde dagegen mit einer wesentlich milderen Strafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten bzw. von einem Monat bis zu einem Jahr Gefängnis geahndet. In Wirklichkeit wurde die Beleidigung des Kaisers jedoch bereits in Österreich-Ungarn mit nur wenigen Monaten Gefängnis bestraft, so dass es sich nicht um eine grundlegende Milderung der Strafen, sondern um eine Vereinheitlichung von Gesetz und Praxis handelte. Außerdem wurde mit dem Gesetz zum Schutz der Republik eine neue Definition des Begriffs „öffentlich“ eingeführt. Während nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 10. Februar 1853 jede Äußerung, die an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort gemacht wurde, öffentlich war,⁷⁸ stellte das Gesetz zum Schutz der Republik nur Äußerungen unter Strafe, die vor Menschenmengen oder Versammlungen, in der Presse oder in verbreiteten Schriften gemacht wurden.⁷⁹ Die Erste Tschechoslowakische Republik betonte daher viel stärker als die Monarchie das Interesse des Staates an der Bestrafung von Äußerungen, die vor einer großen Anzahl von Menschen stattfanden und somit das Potenzial hatten, die öffentliche Ordnung ernsthaft zu stören. Andererseits ist auch eine Kontinuität zwischen der Rechtsprechung der Monarchie und der der Ersten Republik festzustellen, da in beiden Zeitabschnitten der Grundsatz galt, dass für die Erfüllung des Tatbestands der Beleidigung des Staatsoberhauptes nicht erforderlich ist, dass die beleidigende Äußerung tatsächlich von mehreren Personen gehört wurde, sondern die bloße Möglichkeit, dass sie gehört werden konnte, ausreichend war. Nach der cisleithanischen Rechtsprechung des

Obersten Gerichtshofs wurden auch Äußerungen, die nicht vulgär waren, sondern lediglich die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzten, als Majestätsbeleidigung bestraft. So machte sich auch derjenige der Majestätsbeleidigung schuldig, der lediglich erklärte, dass er sich um den Kaiser nicht kümmere.⁸⁰ Die Erste Tschechoslowakische Republik brach mit diesem Ansatz, aber es war ein Bruch eher auf rhetorischer als auf praktischer Ebene.⁸¹ Ein Beispiel dafür ist der Fall der Frau, die Blumen vom Bild des Präsidenten Masaryk wegnahm und sagte, dass sie zu schade für ihn seien. Nach Ansicht des Obersten Gerichts war auch sie eine Täterin der Beleidigung des Präsidenten.⁸² Weitere Ähnlichkeiten lassen sich beim Thema der Vorsätzlichkeit feststellen. Das tschechoslowakische Oberste Gericht übernahm in der Entscheidung vom 18. Februar 1925 den in Österreich-Ungarn für Majestätsbeleidigungen geltenden Grundsatz, wonach der Vorsatz des Täters für die Erfüllung des Tatbestands nicht erforderlich war.⁸³ Seit 1926 hatte das Oberste Gericht jedoch den Vorsatz der Beleidigung als notwendige Voraussetzung für die Erfüllung des Straftatbestands der Beleidigung des Präsidenten angesehen.⁸⁴

Korrespondenz:

Mgr. Mgr. Adam STRAŠÁK
Spytihněv 604,
CZ-763 64 Spytihněv
adam.strasak@seznam.cz
ORCID: 0000-0002-7172-4722

⁷⁸ GLASER, ADLER, Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen 1, 163–164.

⁷⁹ § 39 des tschechoslowakischen Gesetzes zum Schutz der Republik.

⁸⁰ GLASER, ADLER, Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen 1, 205.

⁸¹ LEPŠÍK, Zákon na ochranu 59.

⁸² VÁŽNÝ, Rozhodnutí nejvyššího soudu 7. ročník, 441.

⁸³ Ebd. 7, 103–107.

⁸⁴ Ebd. 8, 29–32.

Abkürzungen:

Slg. Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis: [<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

Literatur:

Philip CZECH, Der Kaiser ist ein Lump und Spitzbube. Majestätsbeleidigung unter Kaiser Franz Joseph (Wien–Köln–Weimar 2010).

Jan ČERNÝ (Hg.), Zákon na ochranu republiky (Pardubice 1926).

Elgin DRDA, Die Entwicklung der Majestätsbeleidigung in der Österreichischen Rechtsgeschichte unter besonderer Berücksichtigung der Ära Kaisers Franz Josephs (Wien 1992).

Daniel FLEISSNER, Die rechtshistorische Entwicklung des *crimen laesae maiestatis* mit einem Ausblick auf seine Nachwirkungen im geltenden österreichischen Strafrecht (iur. Diss., Univ. Wien 2008).

Julius GLASER, Leopold ADLER u.a. (Hgg.), Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes, (Wien 1873ff.).

Eduard HERBST, Handbuch des allgemeinen Strafgesetzes, 1. Teil: Von den Verbrechen (Wien 1855).

Josef LEPŠÍK (Hg.), Zákon na ochranu republiky s důvodovou zprávou (Praha 1923).

Werner OGRIS, Die Entwicklung von Gerichtsverfassung, Strafrecht und Strafprozeßrecht 1848–1918, in: Gábor MÁTHÉ, DERS. (Hgg.), Die Entwicklung der Österreichisch-Ungarischen Strafrechtskodifikation im XIX.–XX. Jahrhundert (Budapest–Wien 1996).

Thomas OLECHOWSKI, Zur Entstehung des österreichischen Strafgesetzes 1852, in: DERS., Christian NESCHWARA, Alina LENGAUER (Hgg.), Grundlagen der österreichischen Rechtskultur. FS für Werner Ogris zum 75. Geburtstag (Wien–Köln–Weimar 2010).

Christoph SCHMETTERER, Der strafrechtliche Schutz von Kaiser und Kaiserhaus in Österreich von 1848–1918, in: Journal on European History of Law 7 (2016) 12–27.

Lukáš SLÁMA, Mirka SALAVOVÁ (Hgg.), Svoboda v kontextu střední Evropy (Ústí nad Labem 2020).

Adam STRAŠÁK, Přečin urážky císaře a rouhání v soudních okresech Napajedla a Uherské Hradiště v letech 1898–1914 (Bachelorarbeit, Masarykova univerzita 2014).

DERS., Urážka císaře a prezidenta. Kontinuita a diskontinuita kulturních stereotypů (Praha 2019).

František VÁŽNÝ (Hg.), Rozhodnutí nejvyššího soudu československé republiky ve věcech trestních, 6.–17. ročník (Praha 1925–1936).

Ladislav VOJÁČEK, Urážky, pomluvy, nactiutrhání. Ochrana cti v Československém trestním právu (Praha 2006).

Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch und zu dem Einführungsgesetze (Wien 1909).